

► Insolvenz

Der Anwaltsvertrag in der Insolvenz des Anwalts

| Ein Dienstvertrag des Schuldners, der kein Dauerschuldverhältnis begründet, besteht nicht mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort. Dies gilt auch für Anwaltsverträge. |

Ansprüche des Mandanten auf weitere anwaltliche Dienstleistungen aus einem vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossenen Anwaltsvertrag stellen nach dem BGH (28.11.19, IX ZR 239/18, Abruf-Nr. 214145) in der Insolvenz des Anwalts regelmäßig keine Masseverbindlichkeiten dar. Ungeachtet dessen gilt: Anwaltsverträge in der Insolvenz des beauftragten Rechtsanwalts erlöschen nicht gemäß §§ 115, 116 InsO. Sie gelten nicht für die Insolvenz des Beauftragten oder Geschäftsbesorgers. Ebenso wenig führt nach dem BGH die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Rechtsanwalts aus materiell-rechtlichen Gründen dazu, dass der Anwaltsvertrag beendet wird.

MERKE | Der Anwalt ist also aus dem Vertrag weiter – höchstpersönlich – verpflichtet, die anwaltliche Dienstleistung zu erbringen. Die Vergütung steht der Insolvenzmasse zu, soweit sie pfändbar ist und dem Anwalt zum Unterhalt dient. Vor Insolvenzeröffnung entstandene Zahlungsansprüche des Mandanten sind Insolvenzforderungen, danach begründete Forderungen Neuverbindlichkeiten.

► Kostenrecht

Indizwirkung für die Richtigkeit einer Sachverständigenrechnung

| Im Rahmen der tatrichterlichen Schadensschätzung bildet nicht der vom Sachverständigen berechnete Betrag als solcher, sondern nur der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung tatsächlich erbrachte Aufwand einen Anhalt, den zur Herstellung erforderlichen Betrag zu bestimmen. |

Der BGH (29.10.19, VI ZR 104/19, Abruf-Nr. 213215) hebt hervor, dass es Teil der tatrichterlichen Würdigung (mithin Sache des Ausgangsgerichts) ist, den Schaden nach § 287 ZPO zu schätzen. Der Geschädigte kann dabei vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zweckmäßig und notwendig erscheinen, um den Schaden zu beheben. Der BGH verlangt vom Geschädigten zumindest eine Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der Kosten. Die Sachverständigenrechnung ist insoweit nur ein denkbare Indiz. Es ist daher auf ortsübliche Stundensätze, Auslagenanteile und letztlich auf den angemessenen zeitlichen Umfang für die generelle Erledigung des Auftrags abzustellen.

MERKE | Die Schadensschätzung ist mit Berufung oder Revision nur eingeschränkt überprüfbar. Der Geschädigte muss dartun, dass Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen wurden oder der Schätzung falsche Maßstäbe zugrunde liegen (st. Rspr.: BGH NJW 18, 693; NJW 19, 430).



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 214145**Anwalt bleibt weiter verpflichtet**

IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 213215**Das muss der Geschädigte darlegen**